



Internet Adresse:
E Mail:

www.ig-kleingemeinden.ch
info@kleingemeinden.ch



An die Gemeinden und
Regionalverbände des
Kantons Graubünden

7014 Trin, 25. März 2015

Stellungnahme der IG Kleingemeinden zur Vernehmlassung Erlass Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich lehnt der Vorstand der IG Kleingemeinden dieses Gesetz kurz und bündig ab, da aus unserer Sichtweise kein nachweislich gesetzgeberischer Handlungsbedarf dafür zum heutigen Zeitpunkt besteht und die Nachteile daraus bei weitem überwiegen. Schon allein die Tatsache, dass den Erläuterungen die Kantonsverfassung den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht kennt, erübrigt ein solches Gesetz, da dadurch die Begründung für den Erlass dieses Gesetzes in der Verfassung auch fehlt. Die Begründung für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird mit der Notwendigkeit einer erhöhten Transparenz der Verwaltung begründet. Damit würde die Glaubwürdigkeit verbessert. Allein schon dieses Argument stösst bitter auf, da die Glaubwürdigkeit der Verwaltung dadurch in Frage gestellt wird, was entschieden zurückgewiesen werden muss. Gleichzeitig wird auch argumentiert, dass sich der kritische Bürger damit leichter Informationen über die Tätigkeit der Verwaltungen von Bund, Kanton und Gemeinden beschaffen kann. Dieses Argument ist scheintrug, bzw. wir haben nicht den Eindruck, dass der Informationsfluss und damit die Glaubwürdigkeit als Beispiel beim Bund mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erhöht worden wäre.

Ein wesentlich wichtiger Punkt scheint uns auch, dass die Herausgabe der Dokumente dazu führen wird, dass diese verändert werden und zum Beispiel auf Facebook aufgeschaltet werden. Ein Missbrauch und die Veränderung von Dokumenten ist mit heutigem Stand der Technik und Medienmöglichkeiten problemlos möglich und auf jeden Fall gegeben. Schon allein diese Tatsache ist ein wichtiger Grund die Einführung eines solchen Gesetzes mit der Herausgabe von Daten und Informationen abzulehnen, bzw. dies führt unweigerlich zu "Juristenfutter".

Aus Sicht des Vorstands der IG Kleingemeinden informieren sowohl der Kanton als auch unsere Gemeinden bereits heute regelmässig und offen über ihre Tätigkeiten. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der zur Vernehmlassung stehenden Form und Art, braucht es zumindest auf Gemeindeebene schlicht und einfach nicht.

Sollte dieses Gesetz dennoch verabschiedet werden, müssen aus unserer Sicht, und vor allem auch zum Schutz der Gemeinden, nachfolgende Änderungen dringend einfließen:

Artikel 2

- a) das Wort Kommission streichen.
- b) ersatzlos streichen

Artikel 5

ersatzlos streichen

Artikel 6

Absatz 2 und 3 ersatzlos streichen

Artikel 7

Absatz 1 Text ändern: Jede urteilsfähige, volljährige Person mit Wohnsitz in der Schweiz hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

- c) ersatzlos streichen

Artikel 8

Ergänzen mit:

Absatz 4 Schutz Minderjähriger, wie z. Bsp. Abklärungen schulpsychologischer Dienst.

Artikel 9

Absatz 2 Dies muss auch für regionale und kommunale Behörden gelten (nicht nur Bund und Kanton)

Artikel 10

Absatz 2 ergänzen mit: Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. **Es ist zu begründen und muss genau formuliert sein.**

Artikel 11

Absatz 1 Erster Satz wie folgt ändern:

Zieht das öffentliche Organ in Betracht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, **dürfen diese nur in anonymisierter Form herausgegeben werden.** Der Rest ist ersatzlos zu streichen.

Absatz 2 und 3 ersatzlos streichen

Artikel 12

Absatz 1 ändern auf:spätestens innert **60** Tage

Absatz 2 ändern in: Weist das öffentliche Organ das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, **ist der Entscheid endgültig.**

Artikel 13

ersatzlos streichen

Artikel 15

Absatz 1 ändern auf: Das Zugangsverfahren ist kostenneutral. Die öffentlichen Verwaltungen können entsprechend Kosten deckende Gebühren verlangen (evtl. Depositum)

Der Vorstand der IG Kleingemeinden lehnt dieses Gesetz jedoch grundsätzlich ab.

Deshalb sehr wichtig ⇒ jede einzelne Stellungnahme der Gemeinden zählt !

In der Hoffnung, dass auch Ihre Gemeinde eine entsprechende Stellungnahme auf diese wichtige Vernehmlassung verfasst und darin unsere Anträge zum Wohle unserer Gemeinden einfließen lassen wird, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

sig. Arno Lamprecht
Vorsitzender IG Kleingemeinden Graubünden, Sekretariat

sig. Jean-Marc Rietmann
Sekretär IG Kleingemeinden Graubünden